

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mönkeberg einschließlich 1. Änderungssatzung

-Lesefassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Juli 2009 und 09. Dezember 2013 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Mönkeberg erlassen:

Abschnitt I Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

§ 1 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO sowie Sitzungsgelder nach dieser Satzung wie ein Mitglied eines Ausschusses.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Darüber hinaus erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Sitzungsgelder nach dieser Satzung wie ein Mitglied eines Ausschusses.

§ 2 Sitzungsgelder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Für die Fraktionssitzungen ist pro Quartal ein Sitzungsgeld zu zahlen. Darüber hinaus erhalten Gemeindevertreterinnen und -vertreter für ihre Teilnahme an Sitzungen von Kuratorien und Beiräten, in denen sie für die Gemeinde tätig werden, ein Sitzungsgeld.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder (bürgerliche Mitglieder) der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen, Kuratorien und Beiräte,

in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen ist pro Quartal ein Sitzungsgeld zu zahlen. Darüber hinaus erhalten auch die durch die Gemeinde benannten Mitglieder ein Sitzungsgeld, die in Kuratorien und Beiräten für die Gemeinde tätig werden.

- (3) Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreter erhalten das doppelte Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung (§§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 EntschVO).

§ 3

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 87 % des Höchstsatzes gem. § 12 EntschVO. Das Sitzungsgeld ist auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden.
- (2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für Sitzungen, die insgesamt mindestens acht Stunden andauern und nicht an einem Sitzungstag beendet werden, werden zwei Sitzungsgelder gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 % des Höchstsatzes gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 7 i. V. m. Abs. 2 und § 6 Abs. 1 EntschVO. Die Aufwandsentschädigung ist auf den nächsten vollen Zehneurobetrag aufzurunden.
- (2) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Der Gemeindeführer, stellv. Gemeindeführer, Gerätewart und Jugendwart erhalten nach Maßgabe der §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 EntschVO und Ziff. 2, 4 und 8 EntschRichtl-fF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5

Zahlung von Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt. Dieses gilt für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Monat, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 6

Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt oder seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

Abschnitt II

Sonstige Entschädigungen

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstauffall für Selbständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gemäß § 13 EntschVO eine Verdienstauffallentschädigung. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt 40,00 € je Stunde.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt

während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt € 10,00. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung der Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 gewährt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Fahrtkosten, für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2006, außer Kraft. Die Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mönkeberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönkeberg, den 22.07.2009/12.12.2013

gez. Hamann-Wilke
stellvertr. Bürgermeisterin

gez. Heinze
Bürgermeister